

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1964	Nummer 39
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	26. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers Sonderzuschlag nach der Unterhaltszuschußverordnung für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gemeinden (Gemeindeverbände)	410
2101	25. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. —	410
2371	18. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Merkblatt über die öffentliche Förderung des Familienheimbaues im Lande Nordrhein-Westfalen	414
772	26. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	417
7832	26. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Auslandsfleischbeschau; hier: Gemeinsame Dienstanweisung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Gesundheitswesen zum Fleischbeschaugesetz (Dienstanweisung Fleischbeschau — DAFl.)	417

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Kultusminister — Innenminister	
21. 2. 1964	Gem. RdErl. — Schulstatistik; hier: Erhebung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Mai 1964	421
	Notiz	
27. 2. 1964	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Königlich Griechischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Nicolai D. Coumbos	421

20321

**Sonderzuschlag nach der
Unterhaltszuschußverordnung für die Beamten
im Vorbereitungsdienst der Gemeinden
(Gemeindeverbände)**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1964 —
III A 4 — 749/64

In den RdErl. v. 29. 10. 1962 (MBL NW. S. 1808/SMBL NW. 20321) wird mit Wirkung vom 1. April 1964 unter Nr. 1 Buchst. b) nach den Worten „gehobener vermessungstechnischer Dienst,“ eingefügt:

„gehobener bautechnischer Dienst,“.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL NW. 1964 S. 410.

2101

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
— VV. MG. NW. —**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1964 —
I C 3/13 — 41.12

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. — v. 15. 7. 1960 (SMBL NW. 2101) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Nr. 1.21 wird folgender Satz angefügt:

Die Erklärung einer Wohnung als Nebenwohnung setzt voraus, daß sich die Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich des Landes Berlin) befindet.

2. In Nr. 4.13 wird folgender Satz angefügt:

Um bei der Rückmeldung (Nr. 30.1) Fehlleitungen nach Möglichkeit auszuschließen, ist im Abmeldeschein sowie in der Anmeldebestätigung (Anl. 2 DVO MG-NW) in der Spalte „Bisherige Wohnung“ auch die Postleitzahl einzutragen.

3. Nr. 9.23 Buchst. a (einschl. aa—cc) erhält folgende Fassung:

a) Mitglieder einer NATO-Truppe, eines zivilen Gefolges und Angehörige im Sinne des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarung vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1183);

Hinter Buchst. c wird folgender Absatz angefügt:
Hierdurch wird die Meldepflicht nach § 10 nicht berührt.

4. Nr. 16.2 wird wie folgt neu gefaßt:

16.2 Die Meldebehörden haben die zuständige Kreispolizeibehörde über die Meldung umherziehender Personen unverzüglich unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 8 zu unterrichten. Eine Verpflichtung des Landfahrers, die Angaben über mitgeführte Kraftfahrzeuge, Führerschein und Gewerbepapiere sowie über den Grund der Reise (vgl. Buchst. b, c und d der Anlage 8) zu machen, besteht nicht. Sie dürfen nur auf Grund freiwilliger Angaben oder eigener Beobachtung der Behörde eingetragen werden.

5. Nach Nr. 31.16 wird folgende Nr. 31.17 eingefügt:

31.17 Jüdische Kultusgemeinden

Den jüdischen Kultusgemeinden ist die An- und Abmeldung ihrer Glaubensangehörigen unter Angabe folgender Daten mitzuteilen:

Tag der An- oder Abmeldung
Familien- und Vornamen
Geburtsort und -ort
Staatsangehörigkeit
Konfession (jüdisch-mosaisch, israelitisch)
Bisheriger Wohnort (Ort, Straße und Haus-Nr.)
Neuer Wohnort (Ort, Straße und Haus-Nr.)

31.171 Im Lande Nordrhein-Westfalen bestehen folgende jüdische Landesverbände und Gemeinden:

a) Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein, Düsseldorf, Arnoldstraße 6;

Gemeinden:

Aachen	Mönchengladbach
Bonn	Mülheim-Duisburg
Düsseldorf	(Sitz Mülheim/Ruhr)
Essen	Oberhausen
Krefeld	Rheydt
	Wuppertal

b) Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen, Dortmund, Schwanenwall 29;

Gemeinden:

Bielefeld	Minden
Detmold	Münster
Dortmund	Paderborn
Gelsenkirchen	Recklinghausen-Bochum-
Hagen	Herne
Herford	(Sitz Recklinghausen)

c) Landesverbandsfreie jüdische Kultusgemeinde Köln.

31.172 An- und Abmeldungen für oder aus Gemeinden, die unter Nr. 31.171 nicht aufgeführt sind, sind dem jeweils zuständigen Landesverband mitzuteilen.

Der Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein deckt sich gebietlich mit dem Landschaftsverband Rheinland und der Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

6. Nr. 32.4 wird wie folgt neu gefaßt:

32.4 Die von der Deutschen Bundesbahn verlangte meldeamtliche Bescheinigung auf Anträgen für Fahrpreisermäßigung ist unabhängig davon zu erteilen, ob die Bestätigung der Schule (bei Schülerfahrkarten) oder des Arbeitgebers (bei Arbeiterfahrkarten) schon vorliegt oder nicht. Auf den Vordruck der Anträge auf Fahrpreisermäßigung für kinderreiche Familien ist die Richtigkeit der vom Haushaltungsvorstand gemachten Angaben über den Familienstand zu bescheinigen und das Lichtbild auf dem Antrag abzustempeln. Im übrigen wird auf die Beachtung der auf den Vordruck befindlichen Fußnoten hingewiesen.

Bei der gebührenrechtlichen Behandlung dieser Bescheinigung ist davon auszugehen, daß nicht die Bundesbahn zu dienstlichen Zwecken, sondern der Antragsteller im überwiegenden eigenen Interesse die Amtshandlung veranlaßt. Sozialen Gesichtspunkten kann im Einzelfall, z. B. bei Anträgen kinderreicher Familien, gemäß § 4 AVwGebO NW Rechnung getragen werden. Vgl. Nr. 34.41.

7. In Nr. 34.33 wird nach Absatz 5 die Aufzählung der demoskopischen Institute wie folgt ergänzt:

8. Institut für angewandte Sozialwissenschaften, Bad Godesberg, Koblenzer Straße 159,

9. Institut für Marktanalyse und Meinungsforschung, Stuttgart-Degerloch, Auf der Haigst 2,

10. Forschungsinstitut für Soziologie der Universität Köln, Köln-Lindenthal, Meister-Eckehart-Straße 11,

11. Institut für Information, Meinungsforschung und Marktanalyse, Düsseldorf-Holthausen, Kamper Straße 37.

8. Nr. 34.41 wird wie folgt neu gefaßt:

34.41 Je nach Art und Umfang der Auskunft richtet sich die Höhe der Gebühr nach Tarif-Nr. 25 oder nach Tarif-Nr. 17 d des Gebührentarifs zur AVwGebO NW. Es sind also zu erheben

Anlage 8

- 0,50 DM für eine einfache Auskunft je Namen, die aus den Registern entnommen werden kann;
- 1,— DM für eine Aufenthaltsbescheinigung (im Gebührentarif als „Wohnsitzbescheinigung“ bezeichnet), z. B. auf den Antragsformularen für Fahrpreisermäßigung (vgl. Nr. 32.4);
- 2,— bis 5,— DM für eine Auskunft, deren Erteilung größeren Verwaltungsaufwand durch Ermittlungen usw. nötig macht;
- 1,— bis 5,— DM für eine sonstige Bescheinigung, die inhaltlich über die vorstehend aufgeführten Auskünfte hinausgeht.

9. Nr. 34.42 wird wie folgt neu gefaßt:

34.42 Die Vorschriften über Gebührenbefreiung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über staatl. Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6 / SGV. NW. 2011) — VwGebG — und in §§ 2 u. 3 AVwGebO NW sind zu beachten. Soweit darin nicht ausdrücklich eine weitergehende Regelung enthalten ist, können „beim Verkehr der Behörden untereinander“ gebührenfreie Auskünfte nach § 1 Abs. 2 VwGebG nur dann verlangt werden, wenn die Auskünfte

- a) von Dienststellen (Behörden und Einrichtungen) des Bundes, des Landes und der Gemeinden erbeten und
- b) für „behördliche“, d. h. hoheitliche Zwecke benötigt werden.

Sozialversicherungsträger, Sparkassen und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten, Kammern und ähnliche juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ihre Organe sind regelmäßig keine „Behörden“ in diesem Sinne und können sich deshalb auch regelmäßig nicht auf § 1 Abs. 2 VwGebG berufen. Sie können aber gegebenenfalls auf Grund weitergehender bundesrechtlicher oder auch landesrechtlicher Spezialvorschriften Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen (vgl. z. B. für die Sozialversicherungsträger §§ 116, 117 RVO).

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (PrGS. NW. S. 200 / SGV. NW. 763), auf den sich verschiedentlich die öffentlich-rechtlichen (Provincial-)Feuerversicherungsanstalten berufen, ist nach § 8 Abs. 3 VwGebG nicht mehr anwendbar.

10. In Nr. 50.6 wird in Zeile 20 das Wort „durch“ durch das Wort „an“ ersetzt.

11. Neu hinzugefügt wird folgende Anlage 8:

(Größe DIN A 4)

Anlage 8
(Vorderseite)

Meldung von Personen ohne festen Wohnsitz

Am um Uhr meldeten sich nach § 16 MG.NW. in

Kreis, folgende Personen:

a) Ehemann, Ehefrau und Kinder: (Begleitpersonen auf besonderem Vordruck ausfüllen)

Lfd. Nr.:	N a m e ¹⁾	Vornamen ²⁾	Geschlecht		Geb.-Tag, -Ort, Kreis, Land, Staats- angehörigkeit:	Beruf	
			m	w		a) erlernt	b) ausgeübt
1							
2							
3							
4							
5							

Ständiger Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland:

b) Mitgeführte Kraftfahrzeuge:

Lfd. Nr.:	Pol. Kennz.:	Art d. Kfz.: (Pkw, Lkw, Wohnw.)	Fabrikat u. Fahrgest.-Nr.:	Anstrich d. Kfz. u. sichtb. Kennz.:	Halter zu Abschn. a) lfd. Nr.:

c) Mitgeführte Ausweise:

Zu a) lfd. Nr.:	Bundespers.-Ausweis-Nr.: Fremdenpaß-Nr.:	ausstellende Behörde:	gültig bis:	Führerschein Klasse:	Mitgef. Gewerbe-papiere: ausst. Beh.:	gültig bis:

d) Reiseroute:

Zu a) lfd. Nr.:	Letzter Auf- enthaltort am:	weitere Reiseziele:	Grund der Reise:

.....
Ort u. Datum (Tag der Anmeldung).....
Unterschrift des Meldepflichtigen
(Vor- und Zuname)¹⁾ bei Frauen auch Geburtsname²⁾ alle Vornamen, Rufname unterstreichen

(Größe DIN A 4)

(Rückseite)

Behördliche Vermerke

Beanstandungen, ergriffene Maßnahmen:

Zu a) lfd. Nr.:	Verletzte Rechtsvorschriften: ¹⁾	Festnahmen:	sichtbare Kennzeichen: Narben, Tätowierungen, Muttermaie pp.

Personenbeschreibung: (nur für Personen ab 21. Lebensjahr) ²⁾

Zu a) lfd. Nr.:	Größe:	Gestalt:	Haarfarbe: Haarform:	Augen:	Bart:	Einbehaltung von ungültigen Papieren usw.:

....., den
(Meldebehörde)....., den
(Kreispolizeibehörde)

An die
Kreispolizeibehörde
in
übersandt.

An das
Landeskriminalamt NW
4 Düsseldorf
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Auswertung über-
sandt.

.....
(Unterschrift).....
(Unterschrift)¹⁾ von der Meldebehörde nur auszufüllen, soweit es sich um Verstöße gegen die Vorschriften des MG.NW, handelt.²⁾ von der Meldebehörde nur auszufüllen, soweit ihr die Angaben bekannt sind.

2371

**Merkblatt über die öffentliche Förderung
des Familienheimbaues
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 2. 1964 —
III C 1 — 5.0 — Nr. 201/64

Seit der Bekanntgabe des Merkblattes durch den u. a. RdErl. sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen in verschiedener Hinsicht geändert worden. Aus diesem Grunde habe ich das Merkblatt überarbeitet und neu gefaßt; seine Neufassung wird in der Anlage bekanntgegeben.

Der u. a. RdErl. v. 30. 8. 1961 wird hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 30. 8. 1961 — III C — 5.0 1550 61 (MBl. NW. S. 1519; SMBl. NW. 2371).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden und Antragsannahmestellen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Regierungspräsidenten Aachen und Köln,

Landesbaubehörde Ruhr

als Bewilligungsbehörde im Bergarbeiterwohnungsbau, Essen;

nachrichtlich:

der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf.

Anlage zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 2. 1964 — III C 1 — 5.0 — Nr. 201/64

**Merkblatt
über
die öffentliche Förderung des Familienheimbaues
im Lande Nordrhein-Westfalen**

herausgegeben
vom

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Nach dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz des Bundes hat die öffentliche Förderung des Wohnungsbaues zum Ziel, die Wohnungsnot zu beseitigen und zugleich weite Kreise des Volkes durch Familienheime mit dem Grund und Boden zu verbinden. Dazu sollen Sparwille und Tatkraft aller Schichten des Volkes angeregt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für den sozialen Wohnungsbau und damit auch für die Förderung von Familienheimen jährlich erhebliche Mittel zur Verfügung, die als Darlehen, Aufwendungsbeihilfen sowie Lastenbeihilfen eingesetzt werden. Diese Mittel sind allerdings begrenzt und reichen nicht immer aus, um sämtliche Wohnungsbauwünsche kurzfristig zu befriedigen. Wartezeiten müssen deshalb häufig noch in Kauf genommen werden. Diese Wartezeit sollte gerade bei Familienheimen zur eingehenden Vorbereitung des Bauvorhabens genützt werden, um durch gründliche Planung mit Hilfe eines guten Architekten alle Möglichkeiten von Einsparungen auszu-schöpfen.

1. Was sind Familienheime?

Familienheime sind Eigenheime oder Kleinsiedlungen, die nach Größe und Grundriß dazu bestimmt sind, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen des Eigentümers und dessen Familie als Heim zu dienen. Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.

Eigenheime sind Grundstücke mit einem Wohngebäude, das höchstens zwei Wohnungen enthält; nach Möglichkeit soll ein Garten dazu gehören.

Kleinsiedlungen sind Grundstücke, zu denen neben dem Wohngebäude ein Garten gehört, der ernährungswirtschaftlich genutzt wird. Deshalb soll das Grundstück in der Regel 800 qm, mindestens muß es aber 600 qm groß sein. Außerdem muß für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ein Wirtschaftsteil gebaut und eingerichtet werden. Wegen ihrer Bedeutung genießt die Kleinsiedlung gegenüber dem Eigenheim besondere Vorteile hinsichtlich der Finanzierung sowie der Befreiung von Steuern und Gebühren.

In der Regel darf die Wohnfläche bei Familienheimen mit nur einer Wohnung bis zu 120 qm, mit zwei Wohnungen bis zu 160 qm betragen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Wohnfläche zugelassen, die es ermöglicht, für jeden Haushaltsangehörigen einen Wohnraum zu schaffen und die darüber hinaus auf den künftigen Wohnraumbedarf der Familie (Kinderzimmer) Rücksicht nimmt.

Bei der Vorbereitung eines Bauvorhabens sollte jedoch bedacht werden, daß die Kosten und damit auch die vom Bauherrn selbst zu tragenden laufenden Belastungen steigen, je größer die Wohnfläche ist.

2. Wie kommt man zu einem Familienheim?

In der Regel soll der Bauwillige, wenn er öffentliche Mittel beantragt, bereits Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter sein. Es genügt aber auch, wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerb eines Baugrundstücks oder Erbbaurechts gesichert ist und die Grundstückskosten erst im Rahmen der Gesamtfinanzierung gedeckt werden.

Wer über ein Grundstück oder Erbbaurecht verfügt, kann das Familienheim als Bauherr selbst errichten. Besitzt ein Bauwilliger nicht die zur Durchführung eines Baues erforderlichen Kenntnisse und kann er die sich ergebenden großen Risiken nur schlecht beurteilen, dann sollte er sich einem erfahrenen Betreuer oder Beauftragten anvertrauen. Die dadurch entstehenden Kosten sind gering im Verhältnis zu dem „ersparten Lehrgeld“. In bestimmten Fällen kann sogar die Bewilligung öffentlicher Mittel davon abhängig gemacht werden, daß sich der Bauherr betreuen läßt.

Wer aber noch kein Grundstück besitzt, kann sich auch ein Familienheim durch einen Träger auf dessen Grundstück errichten lassen und später erwerben. In diesem Falle führt der Träger — dabei handelt es sich meistens um ein Wohnungsunternehmen — das Bauvorhaben durch und überträgt dem Bewerber erst nachträglich das Grundstück (Kaufeigenheim oder Trägerkleinsiedlung). Für viele Bauwillige empfiehlt sich dieses Verfahren deshalb besonders, weil der Träger ihnen nicht nur die häufig schwierige Grundstücksbeschaffung, sondern auch die Durchführung des Bauvorhabens abnimmt.

Schließlich können von Bauherren, die Kaufeigenheime „auf Vorrat“ errichten, fertige Familienheime käuflich erworben werden.

3. Wie wird der Bau finanziert?

Die öffentlichen Mittel sind in der Regel für Wohnungsuchende bestimmt, deren Jahreseinkommen 9 000 DM, zuzüglich 1 800 DM für jeden zur Familie rechnenden von den Wohnungsuchenden unterhaltenen Angehörigen nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich bei Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten sowie bei Personen im Sinne des Häftlingshilfegesetzes, die um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, um weitere 1 800 DM.

Als Jahreseinkommen gilt der Gesamtbetrag der von dem Wohnungsuchenden in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte nach Abzug von Werbungskosten, jedoch ohne Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Sonderausgaben. Kindergeld und kindergeldähnliche Bezüge bleiben jedoch unberücksichtigt.

Voraussetzung für die Bewilligung der öffentlichen Mittel ist auch, daß der Antragsteller zuverlässig, leistungsfähig und kreditwürdig ist. Es muß von ihm erwartet werden, daß er das Bauvorhaben ordnungsgemäß durchführen und die sich daraus ergebende Belastung tragen kann, d. h. insbesondere seine Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen wird.

Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau werden die Baukosten in der Regel durch Eigenleistung, Fremdmittel (Hypotheken) und öffentliche Mittel gedeckt. Die gesamte Finanzierung muß **vor Baubeginn** gesichert sein.

a) Eigenleistung

Der Bauherr muß sich durch eigene Leistungen an den Baukosten des Familienheimes beteiligen; die staatliche Hilfe setzt deshalb eine Eigenleistung voraus, die im allgemeinen mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten betragen und — außer bei Kleinsiedlungen — die Kosten des Baugrundstücks decken soll.

Von der gesamten Eigenleistung muß der Bauherr — außer bei Erbbaurechten in bestimmten Fällen — einen Teil, nämlich 7,5 v. H. der Gesamtkosten, als „echte“ Eigenleistung selbst erbringen. Diese „echte“ Eigenleistung kann nur durch Familienzusatzdarlehen, Aufbaudarlehen an den Bauherrn und Darlehen an den Bauherrn nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sowie u. U. durch Darlehen für „junge Familien“ ersetzt werden.

Die Eigenleistung kann in Geld (Eigenkapital), dem Wert des bezahlten Grundstücks, in Sach- und Arbeitsleistungen (Mitarbeit beim Bau), Kapitalabfindungen oder in Einzahlungen bei Wohnungsunternehmen oder Bausparkassen bestehen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen durch andere Finanzierungsmittel ersetzt werden. Als solche kommen neben Arbeitgeberdarlehen, Verwandtendarlehen, gestundeten Restkaufgeldern u. ä. in Betracht:

Familienzusatzdarlehen:

Sie sind für Familien mit 2 oder mehr Kindern, für die dem Bauherrn bzw. Bewerber Kinderfreibeträge zustehen, bestimmt und werden in Höhe von 2 000 DM für das 2. und jedes weitere Kind gewährt. Sie sind zinslos und mit 2 v. H. zu tilgen.

Soweit es zur Erzielung einer tragbaren Belastung erforderlich ist, wird im Land Nordrhein-Westfalen das gemäß Abs. 1 nach der Kinderzahl berechnete Gesamtfamilien-Zusatzdarlehen

bei Familien mit 3 Kindern auf 5 000 DM

bei Familien mit 4 Kindern auf 9 000 DM

erhöht,

bei Familien mit 5 und mehr Kindern verdoppelt.

Eigenkapitalbeihilfen:

Sie sind Darlehen, die als besondere Förderungsmaßnahme im Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel in ganz besonders dringenden Fällen an Wohnungsuchende mit geringem Einkommen und ihnen gleichgestellte Personen sowie darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen an Kriegsbeschädigte, Evakuierte, Vertriebene, Umsiedler, Aussiedler, Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone, Rentner, Notunterkunftsbewohner gegeben werden können. Sie sind zinslos und mit 2 v. H. zu tilgen.

Darlehen für LAG-Berechtigte und Spätheimkehrer:

Diese Darlehen können als Aufbaudarlehen nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes bzw. nach § 30 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes ge-

währt werden. Für die Gewährung sind nicht die für die Wohnungsbaumittel zuständigen Bewilligungsbehörden, sondern die Ausgleichsämter zuständig.

Darlehen für junge Familien:

Diese Darlehen werden von Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken und Bausparkassen gegeben und durch Zinszuschüsse des Bundes verbilligt. Für junge Familien werden im Lande Nordrhein-Westfalen Zinszuschüsse in erweitertem Umfang und Zuschüsse zur Abdeckung von Verpflichtungen aus Bausparverträgen auch aus Mitteln des Landesjugendplanes gewährt. Nähere Auskünfte über diese Darlehen können die Kreditinstitute erteilen.

b) Fremdmittel:

Als Fremdmittel kommen insbesondere in Betracht die durch Hypotheken zu sichernden Darlehen von Sparkassen, Hypothekenbanken, Bausparkassen und anderen Kreditinstituten oder von Versicherungsunternehmen usw.

c) Öffentliche Mittel:

Durch den Einsatz der öffentlichen Mittel soll die Finanzierung sichergestellt und dabei eine für die Bauherren im allgemeinen tragbare Belastung erreicht werden. Zur Belastung gehören neben Verzinsung und Tilgung der Finanzierungsmittel auch noch die laufenden Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Instandhaltung des Grundstücks.

Öffentliche Mittel werden in folgender Form eingesetzt:

Baudarlehen:

Die Höhe des öffentlichen Baudarlehens wird von Wohnfläche und Ausstattung bestimmt und richtet sich nach besonderen Darlehenssatzbestimmungen. Gegenwärtig ist z. B. für eine 60 qm große Wohnung in einem Familienheim ein Darlehen bis zu 9 900 DM zulässig. Für größere Wohnungen beträgt der Zuschlag 110 DM je qm Wohnfläche. Für bestimmte Ausstattungen (Heizungsanlagen, Einbauküchen, Garagen) können noch weitere Zuschläge gewährt werden.

Wenn die Wohnung für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen oder diesen gleichgestellte Personen oder für einen solchen Wohnungsuchenden bestimmt ist, dessen Jahreseinkommen zusammen mit den Jahreseinkommen der Familienangehörigen den Betrag von 9 000 DM zuzüglich 1 800 DM für jeden Familienangehörigen nicht übersteigt, so beträgt das öffentliche Baudarlehen für eine 60 qm große Wohnung 13 200 DM; dieser Betrag erhöht sich bei größeren Wohnungen um einen Zuschlag von 150 DM für jeden Quadratmeter über 60 qm.

Bei Familienheimen werden für das öffentliche Baudarlehen keine Zinsen, sondern nur 0,5 v. H. Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Zu tilgen sind die Darlehen während der ersten 30 Jahre mit 1 v. H., danach mit 5 v. H.

Aufwendungsbeihilfen:

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Aufwendungsbeihilfen bewilligt werden, das sind verlorene Zuschüsse, die — von einigen Ausnahmen abgesehen — bis zu 0,60 DM je qm Wohnfläche monatlich betragen dürfen. Dieser Betrag kann bei Wohnungen, die für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen oder diesen gleichgestellte Personen bestimmt sind, um bis zu 0,25 DM erhöht werden.

Aufwendungsbeihilfen werden zunächst auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt und können auch dann gewährt werden, wenn kein öffentliches Baudarlehen in Anspruch genommen wird.

Nach Ablauf der 5 Jahre, die erst vom Bezug der Wohnung an zählen, bleibt eine Prüfung vorbehalten, ob auch über diesen Zeitraum hinaus Beihilfen gewährt werden, sofern das allgemein oder im Einzelfall zur Erzielung tragbarer Belastungen erforderlich erscheint.

Vergünstigungen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen:

Für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen und die ihnen aus sozialen Gründen gleichgestellten Kreise hat der Gesetzgeber besondere Vorteile vorgesehen. Personen mit geringem Einkommen sind Wohnungsuchende, deren Brutto-Jahreseinkommen bei zwei Familienmitgliedern 4 200 DM zuzüglich 1 800 DM für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigen nicht übersteigt. Hierbei sind die Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der zur Familie rechnenden Angehörigen zusammenzurechnen (Familieneinkommen). Den Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen stehen innerhalb der allgemeinen Einkommensgrenze (vgl. vorn Nr. 3) gleich:

- a) kinderreiche Familien (mit drei und mehr Kindern, für die dem Bewerber Kinderfreibeträge zustehen oder gewährt werden),
- b) Heimkehrer, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
- c) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte,
- d) Kriegerwitwen, Ehefrauen von Verschollenen und Kriegsgefangenen mit zwei und mehr Kindern, sofern die Kinder zur Familie dieser Frauen rechnen und von ihnen unterhalten werden,
- e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes,
- f) Personen im Sinne des Häftlingshilfegesetzes.

4. Lastenbeihilfen:

Für Eigentümer von Familienheimen und solche Wohnungsuchende, die Anspruch auf Ubereignung eines Familienheims haben, können auch Lastenbeihilfen in Frage kommen, wenn die Belastung nicht tragbar ist.

5. Welche besonderen Vergünstigungen können sonst noch in Betracht kommen?

Steuer- und Gebührenvergünstigungen:

- a) Befreiung von der Grunderwerbsteuer,
- b) Befreiung von der auf das Gebäude entfallenden Grundsteuer auf die Dauer von 10 Jahren,
- c) Absetzung von Sparleistungen auf Grund bestimmter Sparverträge als Sonderausgaben bei der Einkommen- bzw. bei der Lohnsteuer,
- d) Wohnungsbauprämien für Sparleistungen nach dem Wohnungsbauprämiengesetz,
- e) erhöhte Abschreibungen nach § 7 b) EStG,
- f) Gebühren- und Steuerbefreiung bei Errichtung von Reichsheimstätten,
- g) Gebühren- und Steuerbefreiung bei der Errichtung von Kleinsiedlungen,
- h) Befreiung von Gerichtsgebühren mit Ausnahme von Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

Sonstige Vergünstigungen:

- a) Für Kleinsiedlungen werden Einrichtungszuschüsse in Höhe von 500 DM zur Beschaffung der erforderlichen Erstausrüstung und außerdem Kleinsiedlungszusatzdarlehen gewährt, die je Kleinsiedlung 1 500 DM betragen und aus besonderen Gründen bis 5 000 DM erhöht werden können.
- b) Nach besonderen Richtlinien des Bundes können von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG und der Westdeutschen Bauvereinsbank zur **Vor- und Zwischenfinanzierung** des Baues von Familienheimen und des Erwerbs von Baugrundstücken für Familienheime zinsgünstige Darlehen gewährt werden. Bevorschußt werden können alle Arten zugesagter Fremdmittel und in gewissem Umfang auch Teile der Eigenleistung.
Anträge auf Vor- und Zwischenkredite können im Land Nordrhein-Westfalen an folgende Stellen gerichtet werden:

Zweigniederlassungen (Z) bzw. Geschäftsstellen (G) der Deutschen Bau- und Bodenbank in

Essen, Huyssen-Allee 48 (Z)

Dortmund, Südwall 5 (G)

Köln, Deutscher Ring 8 (G)

Westdeutsche Bauvereinsbank, Dortmund, Prinzenstraße 5.

- c) Zur Selbsthaftmachung verheirateter **Landarbeiter** können als Ersatz für fehlendes Eigenkapital Beihilfen nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, z. B. aus dem „Grünen Plan“, gewährt werden; außerdem kommt für diesen Personenkreis u. U. eine besondere Zinsverbilligung für Kapitalmarktmittel in Betracht.

d) Vorzeitige Rückzahlung des öffentlichen Darlehens.

Wer nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von 20 Jahren nach Bezugsfertigkeit des Familienheims das öffentliche Darlehen vorzeitig ablöst, erhält einen erheblichen Nachlaß auf die Darlehensschuld. Außerdem wird dann das Familienheim unter bestimmten Voraussetzungen von Beschränkungen im Zusammenhang mit Mieterschutz, Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbildung frei.

6. Was muß der Bauherr vom Bewilligungsverfahren wissen?

Die Anträge auf Bewilligung von öffentlichen Mitteln sind bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung einzureichen. Sofern diese nicht selbst für die Bewilligung zuständig ist, entscheidet in der Regel über die Bewilligung die für den Bauort zuständige Kreisverwaltung. Diese Stellen sind verpflichtet, alle förderungsfähigen Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Familienheimen anzunehmen und zu bearbeiten, auch wenn im Zeitpunkt der Antragstellung keine Mittel zur Verfügung stehen. Kann dem Antrag z. Z. nicht entsprochen werden, so ist dem Antragsteller innerhalb angemessener Frist von der Bewilligungsbehörde ein schriftlicher Zwischenbescheid über die Aussichten und die voraussichtliche Weiterbearbeitung zu erteilen. Aufgabe dieser Stellen ist es ferner, die Bauwilligen zu beraten und möglichst zu unterstützen; sie sollen auch über alle sonstigen mit der Förderung von Familienheimen zusammenhängenden Fragen Auskunft geben und können z. B. auch Unternehmen benennen, die als Bauherren von Kaufheimen und Trägerkleinsiedlungen oder als Betreuer für Einzelbauvorhaben in Betracht kommen.

Auf die Bewilligung öffentlicher Mittel besteht kein Rechtsanspruch.

Die Bewilligungsbehörden sind bei der Förderung an die gesetzlich vorgeschriebenen Rangstufen gebunden. Selbst wenn sich dabei für die Bauherren, deren Anträge zunächst zurückgestellt werden müssen, gewisse Härten ergeben, sind Ausnahmen leider nicht möglich. An erster Stelle (Rangstufe I) sind die Anträge auf Förderung von Familienheimen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen und ihnen gleichgestellte Personenkreise zu berücksichtigen. Daneben rechnen zur Rangstufe I solche Wohnungsuchende, die eine für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen vorbehaltene oder sonstige geeignete Wohnung freimachen. Zur Rangstufe II zählen die Anträge aller übrigen Bauherren von Familienheimen, die ihrem Einkommen nach überhaupt noch öffentlich gefördert werden dürfen.

Ferner kommt noch eine Reihe weiterer Gesichtspunkte in Betracht, die eine bevorzugte Förderung innerhalb dieser Rangstufen begründen können. Dies trifft z. B. zu für kinderreiche oder junge Familien, für Vertriebene sowie für Bauherren, die ihre Eigenleistung weitgehend durch Selbsthilfe oder die eine im Verhältnis zu den Gesamtkosten bestimmte Mindesteigenleistung erbringen.

Sofern eine Förderung aus den allgemeinen Mitteln (sogenannte „Schlüsselmittel“) z. Z. nicht möglich ist, besteht, wenn die besonderen Voraussetzungen hierfür (Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis) erfüllt sind, die Möglichkeit, daß der Antrag aus zweck-

gebundenen Mitteln berücksichtigt werden kann. Dazu gehören vor allem Mittel für Räumung von Notunterkünften, für die „Umsiedlung“ und für das Bauprogramm für Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone. Aber auch in Fällen, in denen der Familienheimbewerber nicht selbst zu einem dieser Personengruppen gehört, wird sich dann eine Förderung ermöglichen lassen, wenn die Wohnung des Antragstellers für einen Wohnungsuchenden, der zum begünstigten Personenkreis gehört, geeignet ist und diesem zur Verfügung gestellt wird.

Grundsätzlich darf vor Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise dem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, wenn mit der Bewilligung der öffentlichen Mittel innerhalb von 6 Monaten sicher gerechnet werden kann; diese Zustimmung gilt nur, wenn sie schriftlich erteilt ist; sie begründet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten öffentlichen Mittel.

Die dem Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils im vollen Umfang den Bewilligungsbehörden zugewiesen. Sie entscheiden über die Bewilligung auf Grund der Wohnungsbauförderungsbestimmungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, so daß dem Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einzelfall eine Einflußnahme oder eine Bereitstellung von Sondermitteln nicht möglich ist.

Anfragen wegen der Bewilligung von Wohnungsbau-mitteln sind deshalb nicht an das Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, sondern an die oben genannten Stellen zu richten.

— MBl. NW. 1964 S. 414.

772

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 2. 1964 — VC — 1003/3 — 5921

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten VC 1/6510 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr III-B 3/172-60 v. 4. 4. 1955 über die Errichtung einer Staatlichen Wasserwirtschaftsstelle Erft (MBl. NW. S. 723 / SMBl. NW. 772) ist durch die mit Erl. v. 6. 2. 1961 — VC — 1003 1 — an die Reg.Präs. in Köln, Düsseldorf und Aachen zum 31. 12. 1960 angeordnete Auflösung dieser Dienststelle gegenstandslos geworden.

Ich hebe ihn hiermit auf.

— MBl. NW. 1964 S. 417.

7832

Durchführung der Auslandsfleischbeschau; hier: Gemeinsame Dienstanweisung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Gesundheitswesen zum Fleischbeschau-gesetz (Dienstanweisung Fleischbeschau — DAFl)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 2. 1964 — II Vet. 3104 Tgb.Nr. 137/64

- nlage** 1. Die in der Anlage abgedruckte Dienstanweisung zum Fleischbeschau-gesetz ist am 26. 9. 1963 vom Bundesminister der Finanzen und vom Bundesminister für Gesundheitswesen erlassen und im Bundesanzeiger Nr. 194/63 (16. 10. 63) veröffentlicht worden.
2. Diese Dienstanweisung regelt im wesentlichen, wie die Zollbehörden bei der Einfuhr beschaupflichtigen Fleisches und bei der Einfuhr von Fleisch nach § 17 des Fleischbeschau-gesetzes zu verfahren haben.
3. Soweit hierbei neben den Zollbehörden auch Landes- oder Kommunalbedienstete tätig werden müssen, haben auch sie im Sinne dieser Dienstanweisung zu verfahren.

An alle Ordnungsbehörden,
Auslandsfleischbeschaustellen.

Gemeinsame Dienstanweisung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Gesundheitswesen zum Fleischbeschau-gesetz (Dienstanweisung Fleischbeschau — DAFl)

Vom 26. September 1963

1. Die nach dem Fleischbeschau-gesetz bei der Einfuhr beschaupflichtigen Fleisches vorgesehenen Maßnahmen werden bei der Abfertigung

zum freien Verkehr,
zur Zoligutveredelung,
zur Zoligutumwandlung oder
zur Zoligutverwendung

durchgeführt. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr nach Auslandsbeförderung (§ 55 AZO) bedarf es keiner Untersuchung, wenn das Fleisch im Zollgebiet bereits vorschriftsmäßig untersucht worden war.

2. Wird untersuchungspflichtiges Fleisch bei einer Einlaßstelle gestellt, bei der die Untersuchung nicht stattfinden kann oder nach dem Antrag des Verfügungsberechtigten nicht stattfinden soll, so darf es nur im Zollgutversand einer Zollstelle überwiesen werden, bei der die Untersuchung stattfinden kann.

Hat der Verfügungsberechtigte keine Erklärung abgegeben, bei welcher Zollstelle das Fleisch untersucht werden soll, so bestimmt die Einlaßstelle die Zollstelle im Einvernehmen mit der Untersuchungsstelle.

3. Die Untersuchung findet am Amtplatz der Zollstelle statt, wenn sie dort durchgeführt werden kann. Vor der Untersuchung überläßt die Zollstelle der Untersuchungsstelle die der Sendung beigegebenen, für die Fleischbeschau bestimmten Urkunden (z. B. amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse des Ursprungslandes) gegen Empfangsbescheinigung im Zollpapier.

Die Untersuchungsstelle kann am Amtplatz der Zollstelle entnommene Proben auch in ihren eigenen Räumen untersuchen. Mit dem Zollgut ist nach § 8 ZG zu verfahren.

4. Kann die Untersuchung am Amtplatz der Zollstelle nach Entscheidung der Untersuchungsstelle nicht durchgeführt werden, so läßt die Zollstelle auf Antrag der Untersuchungsstelle die Untersuchung in den Räumen der Untersuchungsstelle zu.

5. Die Zollstelle läßt die Untersuchung auf Antrag der Untersuchungsstelle in anderen Räumen am Ort der Zollstelle zu, wenn die Untersuchung auch in den Räumen der Untersuchungsstelle nicht durchgeführt werden kann oder wenn die Untersuchung in diesen anderen Räumen (öffentlichen Kühnhäusern, Kühlräumen des Empfängers u. a.) nach Ansicht der Untersuchungsstelle zweckmäßiger ist.

Das Hauptzollamt kann die Untersuchung auf Antrag der Untersuchungsstelle in anderen Räumen am Ort der Zollstelle sowie an anderen Orten allgemein zulassen, wenn dadurch kein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich wird und der Verfügungsberechtigte die zusätzlichen Kosten übernimmt. Die Untersuchungsstelle bezeichnet die Räume in ihrem Antrag.

Die Untersuchungsstelle kann verlangen, daß das zu untersuchende Fleisch in diesen Räumen übersichtlich gestapelt und in geeigneter Weise gekennzeichnet wird.

6. Wird das Fleisch nicht am Amtplatz der Zollstelle untersucht, so hat es der Verfügungsberechtigte in die Räume der Untersuchungsstelle oder in die zugelassenen anderen Räume zu überführen und dort der Untersuchungsstelle zur Verfügung zu stellen. Falls er das Zollgut nicht schon selbst in Verwahrung hat, wird es ihm von der Zollstelle überlassen (§ 8 ZG).

7. Die Überführung des Fleisches vom Amtplatz der Zollstelle in die Räume der Untersuchungsstelle (vgl. Nummer 4) oder in die zugelassenen anderen Räume (vgl. Nummer 5) wird durch Überweisungsschein FI gesichert, der in zwei Stücken ausgefertigt wird. Die Überweisungsscheine werden jährlich fortlaufend numeriert.

Das Erststück wird mit den für die Untersuchungsstelle bestimmten Urkunden dem Verfügungsberechtigten

gegen Empfangsbescheinigung auf dem Zweitstück zur Aushändigung an die Untersuchungsstelle übergeben. Die Nämlichkeit des Zollguts wird gesichert. Die Untersuchungsstelle ist berechtigt, angelegte Nämlichkeitsmittel abzunehmen, wenn sich bei ihrer Prüfung keine Beanstandungen ergeben haben.

Ein Überweisungsschein ist nicht erforderlich, wenn die Zollstelle die Gestellung des Zollguts in den Räumen der Untersuchungsstelle gemäß § 6 Abs. 4 ZG zugelassen hat. Die Untersuchungsstelle gibt der Zollstelle unverzüglich nach der Überführung des Zollguts den Überweisungsschein F mit Übernahmebescheinigung zurück. Die Zollstelle erledigt den Überweisungsschein, indem sie beide Stücke zusammen nach der Nummernfolge ablegt.

8. Nach Abschluß der Untersuchung an anderen Orten als dem Amtsplatz der Zollstelle überläßt die Untersuchungsstelle das Zollgut dem Verfügungsberechtigten und benachrichtigt hiervon unverzüglich die Zollstelle. Die Verpflichtung des Verfügungsberechtigten nach § 8 ZG wird dadurch nicht berührt.

9. Die Untersuchungsstelle übersendet der Zollstelle unverzüglich die Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung, die zum Zollpapier genommen wird.

Taugliches Fleisch wird von der Zollstelle nach Eingang der Mitteilung unverzüglich abgefertigt, sofern die zollrechtlichen Voraussetzungen für die Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Zollverkehr gegeben sind.

Fleisch, das wieder ausgeführt werden soll, weil

- a) es freiwillig von der Untersuchung zurückgezogen worden ist,
 - b) die Untersuchung nicht abgeschlossen worden ist oder
 - c) es von der Einfuhr zurückgewiesen worden ist,
- wird der Ausgangszollstelle (§ 10 AZO) durch Zollgutversand überwiesen.

Beanstandetes Fleisch, das nicht wieder ausgeführt werden soll, übergibt die Zollstelle der zuständigen Behörde zur unschädlichen Beseitigung. Die zuständige Behörde bescheinigt der Zollstelle, daß sie das Fleisch zu diesem Zweck übernommen hat. Die Bescheinigung wird zum Zollpapier genommen.

10. Die Zollstelle fertigt Fleisch, das nach § 17 FG eingeführt werden soll, zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Zollverkehr nur ab, nachdem die zustän-

dige Behörde bescheinigt hat, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist. Die Bescheinigung wird zu den Zollpapieren genommen.

Falls das Fleisch im Zollaussland noch nicht zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, kann die Zollstelle es dem Zollbeteiligten freigeben oder überlassen,

- a) wenn er sich verpflichtet, das Fleisch in seinem Betrieb unbrauchbar zu machen, und
- b) wenn die zuständige Behörde des Ortes, in dem sich der Betrieb befindet, zuvor zugesagt hat, die Aufnahme des Fleisches in den Betrieb und die Unbrauchbarmachung zu überwachen.

Die zuständige Behörde erteilt über die durchgeführte Unbrauchbarmachung eine Bescheinigung, die zu den Zollpapieren genommen wird.

Fleisch ist zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht, wenn es

- a) durch fabrikmäßige Behandlung die Eigenschaften von Fleisch vollkommen verloren hat oder
- b) nach Anlegen tiefer Einschnitte mit Kalk, Teer, Karboisäure, Kresol, Alpha-Naphthylamin, Kampfer, Naphthalin oder einem ähnlich wirkenden Stoff versetzt worden ist; nur färbende Stoffe reichen für diese Zwecke nicht aus.

11. Die Zollstelle erhebt die Gebühren für die Untersuchung des Fleisches, soweit die Untersuchungsstelle diese Gebühren nicht selbst erhebt. Die Untersuchungsstelle übersendet dazu ihre Gebührenberechnung.

12. Besteht der Verdacht einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Einfuhrverbote und -beschränkungen des Fleischbeschaugesetzes, so benachrichtigt die Zollstelle unverzüglich die örtliche Polizeibehörde und die zuständige Untersuchungsstelle.

Bonn. den 26. September 1963

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Z e p f

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Im Auftrag

F o r s c h b a c h

(Vorderseite)

Muster 1
(Nr. 7 DAFI)
Erststück

.....
(Zollstelle)

.....
(Art und Nummer des Zollpapiers)

Überweisungsschein FI Nr.

Überweisung Tag Stunde	Name und Wohnort des a) Absenders b) Empfängers	Packstücke		Fleisch		Nämlicheitssiche- rung oder amtliche Begleitung	Zahl und Bezeich- nung der Urkunden für die Fleisch- schau
		Zeichen und Nummern	Zahl und Art	Gattung	Menge		
1	2	3		4		5	6

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

(Rückseite)

Übernahmebescheinigung der Untersuchungsstelle

Die vorseitig angegebene(n) Fleischsendung(en) und die in Spalte 6 angegebene(n) Urkunde(n) wurde(n) über-
nommen.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Die Untersuchungsstelle

.....
(Unterschrift)

Muster 1
(Nr. 7 DAFI)
Zweitstück

(Art und Nummer des Zollpapiers)

Überweisung Tag Stunde	Name und Wohnort des a) Absenders b) Empfängers	Packstücke		Fleisch		Nämlichkeitssiche- rung oder amtliche Begleitung	Zahl und Bezeich- nung der Urkunden für die Fleisch- beschau
		Zeichen und Nummern	Zahl und Art	Gattung	Menge		
1	2	3		4		5	6

(Datum)

(Name, Amtsbezeichnung)

Überweisungsschein Fl. Nr. und Urkunden für die Fleischschau zur Übergabe an die Untersuchungsstelle erhalten.

(Datum)

(Unterschrift)

II.

Kultusminister — Innenminister**Schulstatistik;****hier: Erhebung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Mai 1964**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — ZA 5 — 10 — 05:3 —
und d. Innenministers — I C 1/12 — 20.70 — v. 21. 2. 1964

Die Erfahrungen bei der Durchführung der Schulstatistik in den letzten Jahren geben Veranlassung, vor der Durchführung der diesjährigen Statistik noch einmal auf die grundsätzliche Bedeutung der Erhebungen hinzuweisen. Bei der Aufbereitung der Erhebungsbogen haben sich vielfach Mängel gezeigt, die den Schluß zulassen, daß die alljährliche Schulstatistik nicht immer und überall mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt wird. Das trifft sowohl für die Stellen zu, welche die Ausführung der Erhebungsbogen vornehmen, als auch für diejenigen, denen die Überprüfung der Bogen vor der Weiterleitung an das Statistische Landesamt obliegt.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Statistik gehört es, durch sachgemäß verarbeitetes Zahlenmaterial zuverlässig für die Vorbereitung der Maßnahmen von Gesetzgebung und Verwaltung zu unterrichten und damit die zu treffenden Entscheidungen auf eine im Tatsächlichen einwandfreie Grundlage zu stellen. Wegen der von ihr ausgehenden weittragenden Folgen muß jede Statistik theoretisch und praktisch einwandfrei fundiert sein.

Die moderne Verwaltung mit ihren Problemen und der Fernwirkung vieler ihrer Maßnahmen auf andere Bereiche ist heute mehr denn je auf weit vorausschauende Planung und auf ständige Sachkontrolle der Ergebnisse angewiesen. Hierbei können die Leistungen der Statistik gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Parlament und die Fachminister das statistische Material insbesondere auch für die Haushaltsberatungen rechtzeitig benötigen.

Damit obliegt der statistischen Arbeit eine große Verantwortung. Mit Hilfe der Statistik soll ein wahres Bild der Wirklichkeit entstehen. Das kann aber nur geschehen, wenn der Durchführung der Erhebung, von der Ausfüllung des einzelnen Erhebungsbogens bis zur Abgabe an die auswertende Stelle, die erforderliche Sorgfalt gewidmet wird.

Jede Verzerrung des wahren Bildes, das die Statistik von der Wirklichkeit geben soll, kann schwerwiegende Folgen haben, weil es die Grundlage für Maßnahmen abgibt, von deren Erfolg viel für die Gesamtheit abhängt. Einen gleich großen Nachteil können die Verzögerungen in der Auswertung bedeuten, die dadurch entstehen, daß eine Vielzahl von mangelhaft ausgefüllten Erhebungsbogen zur Berichtigung zurückgegeben werden muß.

Die Erhebungsbogen für die im Mai 1964 stattfindende Erhebung werden Ihnen vom Statistischen Landesamt zugeleitet mit Ausnahme der Bogen für die Volks-, Hilfs- und Sonderschulen, die unmittelbar den Schulämtern zugehen.

Die Erhebungsbogen werden in dreifacher Ausfertigung für die höheren Schulen, Realschulen und berufsbildenden Schulen über die Schulkollegien bzw. die Regierungspräsidenten zurückgegeben. Die Erhebungsbogen (Erst- und Zweitausfertigung) für die Volks-, Hilfs- und Sonderschulen sind in diesem Jahre erstmalig vom Schulamt unmittelbar an das Statistische Landesamt und eine weitere Ausfertigung an die Regierungspräsidenten zu übersenden.

Zur Erleichterung bei der Ausfüllung und Kontrolle der Erhebungsbogen werden vom Statistischen Landesamt den Erhebungsbogen Merkblätter beigelegt. Die Schulämter und Schulen sind eindringlich auf die ordnungsmäßige und rechnerisch richtige Ausfüllung der Formulare hinzuweisen.

Alle Erhebungsbogen erhalten am Ende einen besonderen Prüfungsvermerk über die Richtigkeit. Dieser Prüfungsvermerk ist von den zuständigen schulfachlichen Dezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörden, bei den Bogen für die Volks-, Hilfs- und Sonderschulen vom zuständigen Schulaufsichtsbeamten der unteren Schulaufsichtsbehörde, auf jedem Erhebungsbogen unterschriftlich zu bestätigen.

Die Erhebungsbogen sind so zusammengestellt, daß daneben weitere Erhebungen, wie sie in den letzten Jahren von einzelnen oberen Schulaufsichtsbehörden zur eigenen Arbeitserleichterung gefordert wurden, nicht mehr erforderlich erscheinen. Im Laufe des letzten Jahres ist von mehreren Kommunalverwaltungen Klage darüber geführt worden, daß von verschiedenen oberen Schulaufsichtsbehörden Erhebungen angeordnet worden sind, die ohne weiteres aus der allgemeinen Schulstatistik hätten entnommen werden können.

Nachstehend werden die Termine bekanntgegeben:

1. Erhebungsstichtag:

Für die allgemeinbildenden Schulen
(mit Rücksicht auf die Pfingstferien): 1. Mai 1964
für die berufsbildenden Schulen: 15. Mai 1964

2. Abgabetermine für die Erhebungsbogen:

12. Mai für Volks-, Hilfs- und Sonderschulen an das Schulamt
12. Mai für Realschulen an die Regierungspräsidenten
12. Mai für höhere Schulen an die Schulkollegien
25. Mai für das Schulamt unmittelbar an das Statistische Landesamt
25. Mai für die Regierungspräsidenten an das Statistische Landesamt
25. Mai für die Schulkollegien an das Statistische Landesamt
1. Juni für die berufsbildenden Schulen an die Regierungspräsidenten
15. Juni für die Regierungspräsidenten an das Statistische Landesamt
(nur Bogen der berufsbildenden Schulen).

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß für die genaue Einhaltung der Termine Sorge zu tragen ist, da hiervon die rechtzeitige Ausarbeitung des Gesamtergebnisses, der umfangreiche Aufbereitungs- und Auswertungsarbeiten vorausgehen müssen, abhängig ist.

An die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;

nachrichtlich:

an die Schulämter,
Leiter und Leiterinnen aller Schulen.

— MBl. NW. 1964 S. 421.

Notiz**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Königlich Griechischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Nicolas D. Coumbos**

Düsseldorf, den 27. Februar 1964
— I/5 416—3/63 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Nicolas D. Coumbos am 20. Februar 1964 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen.

— MBl. NW. 1964 S. 421.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.